
29. Mai 2002 49 C

1942 **Richtlinien des Regierungsrates
über die Zuständigkeiten bei der Finanzierung von Investitionen
im öffentlichen Verkehr**

Gestützt auf Art. 4, 5 und 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (ÖVG)¹ erlässt der Regierungsrat die nachstehenden Richtlinien.

I. Allgemeine Bestimmungen

Investitionen im öffentlichen Verkehr (ÖV) werden in der Regel durch mehrere Akteure finanziert. Darunter fallen namentlich Transportunternehmungen, Bund, Kanton, Gemeinden, Strasseneigentümer und Private.

Wird im Folgenden eine Investition zur Sache des ÖV erklärt, so ist damit eine Finanzierung durch alle Akteure gemeint, die den öffentlichen Verkehr einzeln oder gemeinsam finanzieren, namentlich die Transportunternehmungen, der Bund sowie der Kanton. Die Aufteilung der Finanzierung unter den Akteuren des ÖV erfolgt gemäss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. An den Investitionsbeiträgen des Kantons Bern beteiligen sich die bernischen Gemeinden zu einem Drittel gemäss Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 ÖVG². Die Aufteilung des Gemeindedrittels unter den einzelnen Gemeinden erfolgt aufgrund des ÖV-Angebots (ÖV-Punkte; Gewichtung 2/3) und der Einwohnerzahl (Gewichtung 1/3).

II. Fahrzeuge

Die Beschaffung und die Finanzierung von Schienen- und Strassenfahrzeugen ist Sache des ÖV. Besondere Wünsche von Gemeinden oder Dritten können bei Übernahme der Investitionsmehrkosten und der betrieblichen Folgekosten berücksichtigt werden. (Art. 3 Abs. 2 ÖVG)

III. Betriebsanlagen und Garagen

Investitionen für Betriebsanlagen und Garagen sind Sache des ÖV.

¹ BSG 762.4

² Nachfolgend wird unter dem Kantonsbeitrag der Bruttobeitrag verstanden, d.h. inklusive dem Gemeindedrittels.

IV. Investitionen in die Streckeninfrastruktur von Bahn, Tram und Bus

1. Erneuerung der bestehenden Streckeninfrastruktur

Investitionen für die Erneuerung bestehender Bahn- und Tram-Strecken zur Aufrechterhaltung des Betriebes sind Sache des ÖV.

Investitionen für die Erneuerung von Oberleitungen des Trolleybusses sind Sache des ÖV.

2. Neu- und Ausbau der Streckeninfrastruktur

Investitionen für den Neu- bzw. Ausbau der Streckeninfrastruktur im Bahn- und Trambereich sind Sache des ÖV.

Investitionen für den Neu- bzw. Ausbau von Oberleitungen des Trolleybusses sind Sache des ÖV.

3. Bahnübergänge

Für Investitionen zur Aufhebung oder zur Erneuerung von Bahnübergängen bzw. für Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei Kreuzungsanlagen gelten die Art. 24 - 32 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG)³. Grundsätzlich gilt für die Verteilung der Kosten das Prinzip der Interessenabwägung und der Vorteilsanrechnung. Unter dem Vorbehalt, dass bei einem Verkehrsträger nicht wesentliche Änderungen auftreten, tragen in der Regel die Transportunternehmungen 25 % und die Strasseneigentümer 75 % der Kosten. Bei Bahnübergängen mit Privatstrassen und -wegen ist zwischen Strasseneigentümer und Transportunternehmung ein Kostenteiler zu vereinbaren; die Gemeinden oder Dritte können an die privaten Strasseneigentümer Beiträge zur Erhöhung der Sicherheit leisten. Vorbehalten bleibt eine Mitfinanzierung durch den Bund aus Strassenbaumitteln.

4. Busstreifen

Busstreifen (und sinngemäss "Tramspuren") sind Anlagen, die vorwiegend, aber nicht ausschliesslich durch den ÖV benützt werden können. Die Einrichtung von Busstreifen ist Sache des Strasseneigentümers; beim Tram ist der Bahnkörper Sache des ÖV, die Strassenanpassungen sind Sache des Strasseneigentümers.

5. Tram-Eigentrassees

Tram-Eigentrassees sind Anlagen, die ausschliesslich für den ÖV eingerichtet, baulich abgetrennt und nur durch ihn benützt werden. Sie sind durch den ÖV zu finanzieren.

6. Anpassungen der Strassenanlagen

Strassenausbauten sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers.

Ergänzungsanlagen, insbesondere die Anpassung der Strassen, Lichtsignalanlagen, Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Möblierungen etc. sind grundsätzlich Sache des kantonalen oder kommunalen Strasseneigentümers.

³ SR 742.101

V. Investitionen in Bahnstationen und Haltestellen

1. Um- und Ausbauten von bestehenden Bahnstationen

Betrieblich notwendige Anlagen, insbesondere Gleis-, Sicherungs- und Perronanlagen, Betriebsgebäude inklusive Personalräume, Dienstzufahrtswege und –rampen, in der Regel eine Über- oder Unterführung für den gesicherten und behindertengerechten Zugang der Kundinnen und Kunden und, bei entsprechender Nachfrage, Warteräume sowie Billett- und Gepäckschalter sind Sache des ÖV.

Ergänzungsanlagen, insbesondere nicht direkt und nicht ausschliesslich mit dem ÖV-Betrieb im Zusammenhang stehende Kundenanlagen, wie WC, längere Perrondächer oder zusätzliche Erschliessungsanlagen sind Sache der Gemeinden.

Die Erschliessung der Bahnhöfe durch das Strassennetz ist grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers.

Privat genutzte kommerzielle Anlagen sind Sache der jeweilig Interessierten.

2. Zusätzliche Bahnstationen

Die Kosten für Anpassungen an den bahntechnischen Anlagen (Geleise, Fahrleitungen und Sicherungstechnik) gehen zu Lasten des ÖV.

An den Kosten für die Perronanlagen und die Station haben sich die jeweiligen Standortgemeinden zu beteiligen. Ihr finanzieller Beitrag entspricht in der Regel dem Bruttobeitrag des Kantons. Für die genaue Verteilung der Kosten gilt das Prinzip der Interessenabwägung und der Vorteilsanrechnung.

Für Ergänzungsanlagen, die Erschliessung durch das Strassennetz sowie privat genutzte kommerzielle Anlagen gelten die Regelungen gemäss Ziffer V.1.

3. Um- und Ausbauten von bestehenden Haltestellen bei Tram und Bus

Betrieblich notwendige Anlagen wie Billettautomaten, Informationstafeln, der Gleiskörper beim Tram und die Oberleitung beim Trolleybus sind Sache des ÖV.

Ergänzungsanlagen bei Tram- und Bus-Haltestellen (wie Wartehallen und öffentliche WC-Anlagen) sind Sache der Gemeinde.

Strassenanpassungen wie Busbuchten, Inseln, Fahrbahnerhöhungen, Trottoiranpassungen, Markierungen oder Massnahmen zur Verstärkung des Untergrundes sind Sache des Strasseneigentümers.

4. Zusätzliche Haltestellen von Tram, Trolleybus und Bus

Die Kosten für Anpassungen an den bahntechnischen Tramanlagen (Geleise, Fahrleitungen und Sicherungstechnik) und der Oberleitung beim Trolleybus gehen zu Lasten des ÖV.

An den restlichen Kosten von zusätzlichen Haltestellen von Tram, Trolleybus und Bus haben sich die jeweiligen Standortgemeinden zu beteiligen. Ihr finanzieller Beitrag entspricht in der Regel dem Bruttobeitrag des Kantons. Für die genaue Verteilung der Kosten gilt das Prinzip der Interessenabwägung und der Vorteilsanrechnung.

Ergänzungsanlagen bei zusätzlichen Haltestellen von Tram, Trolleybus und Bus sind Sache der Gemeinde, analog der Regelung bei Um- und Ausbauten (vgl. Ziffer V.3).

Strassenanpassungen aufgrund von zusätzlichen Haltestellen von Tram, Trolleybus und Bus sind Sache des Strasseneigentümers, analog der Regelung bei Um- und Ausbauten (vgl. Ziffer V.3).

5. Zusätzliche Bushaltestellen in der Folge von Umstellungen des Betriebs von Bahn auf Bus

Betrieblich notwendige Anlagen wie Billettautomaten oder Informationstafeln sind Sache des ÖV.

Ergänzungsanlagen wie Wartehallen und öffentliche WC-Anlagen sind Sache der Gemeinde. Strassenanpassungen im Haltestellenbereich wie Busbuchten, Inseln, Fahrbahnerhöhungen, Trottoiranpassungen oder Markierungen sind Sache des ÖV.

6. Umsteigeanlagen zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln

Für Umsteigeanlagen zwischen öffentlichen Verkehrsmitteln kann der Kanton Investitionsbeiträge leisten.

Die Benutzung von Schienenanlagen durch Dritte richtet sich nach der Eisenbahn-Netzanschlussverordnung vom 25. November 1998 (NZV)⁴. Die Benutzung von Umsteigeanlagen ist vorbehältlich einer entsprechenden Bundesregelung - für Busse aller Transportunternehmungen, welche im Linienverkehr und im Auftrag der öffentlichen Hand verkehren, unentgeltlich. Dies gilt namentlich für die Benutzung von Umsteigeanlagen bei Bahnhöfen zum Zweck des Ein- und Aussteigenlassens von Passagieren (inklusive Abwarten von Anschlüssen).

7. Umsteigeanlagen zwischen öffentlichem Verkehr und Individualverkehr

Planung und Finanzierung von Park+Ride- sowie Bike+Ride-Anlagen richten sich nach der Arbeitshilfe des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und dem Strassenfinanzingsdekret.

8. Wendeschleifen und Wendeplätze

Wendeschleifen und Wendeplätze sind spezielle Anlagen bei Tram, Trolleybus und Bus.

Bau und Unterhalt der Wendeschleifen beim Tram sind Sache des ÖV.

Beim Trolleybus liegt die Verantwortung für Bau und Unterhalt der Oberleitung beim ÖV, jene für die Fahrbahn beim Strassen-, bzw. Grundeigentümer.

Die Errichtung von Buswendeschleifen und -plätzen ist Sache des Strassen-, bzw. Grundeigentümers.

VI. Lichtsignalanlagen

Die festen Einrichtungen von Lichtsignalanlagen sind Sache des Strasseneigentümers, die mobilen Einrichtungen (Sender in den Fahrzeugen) sind Sache des ÖV.

Lichtsignalanlagen, die ausschliesslich für den ÖV eingerichtet werden, sind Sache des ÖV.

⁴ SR 742.122

VII. Sonderaufwendungen infolge Umleitungen

Die Finanzierung betrieblicher Mehraufwendungen im ÖV als Folge von Umleitungen wird je nach Art des Bauprojekts unterschiedlich geregelt:

Werden die Umleitungen durch ein Bauprojekt verursacht, das nicht mit dem vom ÖV benutzten Verkehrsweg in Zusammenhang steht, so sind diese Mehraufwendungen im ÖV von den Verursachenden zu finanzieren. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um ein öffentliches oder privates Bauprojekt handelt.

Im Zusammenhang mit Sanierungsarbeiten an Verkehrswegen, die auch durch den ÖV benutzt werden, kann das Benützungsrecht der Allgemeinheit vorübergehend entschädigungslos eingeschränkt werden. Umleitungskosten des öV bei Verkehrswegsanierungen können somit nicht geltend gemacht werden. Voraussehbare grössere Umleitungsaufwendungen sind von den Transportunternehmungen in ihren Offerten zu berücksichtigen respektive können vom ÖV-Besteller separat abgegolten werden.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: